



START-UP LABS
BAHRENFELD

Start-Up Labs Bahrenfeld – Luruper Hauptstr. 1 – 22547 Hamburg

Geschäftsführung:
Denny Droßmann
Dr. Christina Frehse
T +49 40 899 828 39
E denny@slb.hamburg

11. September 2024

Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex (Fassung 2023) für das Jahr 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erklären wir, die Innovationszentrum Forschungscampus Hamburg-Bahrenfeld GmbH, dass wir im Jahre 2023 den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes, mit den unten aufgeführten Ausnahmen, entsprochen haben.

Als Überwachungsorgan wird im Falle unserer GmbH die Gesellschafterversammlung betrachtet, da der Beirat aus der Satzung heraus lediglich eine beratende Funktion und keine Entscheidungsbefugnisse übertragen bekommen hat. Einen Aufsichtsrat gibt es nicht.

Punkt 4.1.3

Abweichend von § 90 AktG werden die Berichte an das Aufsichtsorgan (Gesellschafterversammlung) über den Geschäftsverlauf werden nur halbjährlich erstellt, da das Geschäftsfeld der Gesellschaft sehr langfristig ist und vierteljährlich keine großen Veränderungen auftreten.

Punkt 5.1.3

Es gibt kein dezidiertes Risiko-Management. Die bestehenden Risiken werden jedoch regelmäßig mit externen Beratern und innerhalb der Geschäftsleitung diskutiert und bewertet. Durch die Einführung des Community-Managements mit regelmäßigen Mietergesprächen wird jedoch dazu beigetragen das größte Risiko, der Zahlungsausfall von Mietern, frühzeitig zu erkennen.

Punkt 5.3.1

Für die Mitglieder der Geschäftsführung sind keine allgemeinen Kriterien der Vergütung erstellt worden, da es nur einen Geschäftsführer mit einer Vergütung gibt.

Punkt 5.4.4

Einer der Geschäftsführer übte seine Tätigkeit als Geschäftsführer unentgeltlich für die Gesellschaft und im Rahmen seiner Anstellung bei einem der Gesellschafter aus. Daher werden seine sonstigen Tätigkeiten nicht durch das Überwachungsorgan bewertet oder genehmigt.

Punkt 5.2.5

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung ist keine Altersgrenze festgelegt. Die Mitglieder der Geschäftsführung waren bisher nie älter als 45 Jahre.

Punkt 6.1.2

Das Überwachungsorgan hat keine Geschäftsordnung, da die Satzung der GmbH aus Sicht der Gesellschaft ausreichende Regelungen enthält.

Punkt 6.2.2

Eine Altersgrenze ist weder für die Gesellschafter noch für den Beirat festgelegt.

Punkt 6.2.2

Die Nennung der Namen und der Vergütung der Mitglieder des Überwachungsorgans bleibt aus, da diese keinerlei Vergütung erhalten.

Mit freundlichen Grüßen


Denny Droßmann